

Europäischer Sozialfonds

„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ESF)

Förderaufruf

des

Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Baden-Württemberg:

„Kontaktstellen für Zugewanderte aus der EU

in

arbeitsausbeuterischer Beschäftigung“

- Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Referat Steuerung Europäischer Sozialfonds, ist für den ESF in der Förderperiode 2014 bis 2020 zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 123, Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF verantwortlich.
- Die Förderung erfolgt auf Basis des Operationellen Programms "Chancen fördern" des ESF in Baden-Württemberg, Förderperiode 2014-2020, in der Investitionspriorität A 5 "Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel", unter dem spezifischen Ziel A 5.1 "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Erwerbstätigen und mittelständischer Wirtschaft" (AZ: 4-4305.84/17).

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (WM) unterstützt mit dem Förderaufruf **„Kontaktstellen für Zugewanderte aus der EU in arbeitsausbeuterischer Beschäftigung“** Projekte nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Ziel und Zweck der Förderung

In Baden-Württemberg arbeiten und leben viele aus der EU zugewanderte Arbeitskräfte. Ein Teil dieser Zugewanderten ist von fragwürdigen Beschäftigungsverhältnissen betroffen, die in mancher Hinsicht ausbeuterische Züge tragen. So werden Zugewanderte teilweise weit unterhalb des Mindestlohns bezahlt, leisten zahlreiche unbezahlte Überstunden, sind nicht sozialversichert und arbeiten zuweilen als Tagelöhner. Betroffene leben zum Teil in menschenunwürdigen Unterkünften zu weit überhöhten Preisen. Hinzu kommen häufig fehlende oder geringe Sprachkenntnisse, geringe berufliche Qualifikationen, finanzielle Notlagen und fehlende Kenntnisse des deutschen Rechts-, Wirtschafts- und Bildungssystems. Von ihrem ursprünglichen Plan, sich und ihren Familien durch eine Erwerbstätigkeit in Baden-Württemberg ein Leben in Würde und einen auskömmlichen Lebensunterhalt zu ermöglichen, sind diese Menschen weit entfernt.

Ziel des Projektauftrages ist, diesen Menschen aus dem EU-Ausland Begleitung und Beratung anzubieten, die sie darin unterstützt, ihre Arbeits- und Lebenssituation konkret zu verbessern. Unter anderem soll dazu ein (regionales) Netzwerk sozial verantwortungsbewusster Unternehmer/innen aufgebaut werden, die bereit sind, Betroffenen eine faire Beschäftigung zu bieten.

Hierzu fördert das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau „Kontaktstellen für Zugewanderte aus der EU in arbeitsausbeuterischer Beschäftigung“ als integratives Unterstützungsangebot. Es handelt sich um einen sozial-innovativen Förderansatz, der mit diesem Projektauftrag modellhaft erprobt wird.

Der Projektauftrag trägt zur Umsetzung der Ziele des „Runden Tisches Menschenhandel“ sowie der Fachkräfteallianz bei.

2. Zielgruppe (Projektteilnehmende)

Hauptzielgruppe sind Erwerbstätige aus dem EU-Ausland, die in Baden-Württemberg arbeiten bzw. wohnen und sich in ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen einschließlich illegaler Beschäftigung befinden.

Umfasst sind alle Arten von Erwerbstätigkeit, also bspw. sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse, geringfügige Beschäftigung, Leiharbeit oder Arbeit im Rahmen einer Entsendung, Saisonarbeit sowie Menschen, die (schein)selbstständig tätig sind (z.B. Werkvertrag).

Menschen im Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gehören nicht zur Hauptzielgruppe.

Der Bereich der Prostitution ist hier nicht angesprochen. Dieses Thema bedarf einer gesonderten Aufmerksamkeit. In der Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales und Integration finden hierzu eigenständige Koordinierungen und Projekte statt.

3. Wesentliche Inhalte der Förderung

Die Projektträger richten „Kontaktstellen für Zugewanderte aus der EU in arbeitsausbeuterischer Beschäftigung“ ein.

Wesentliche Aufgabe der Kontaktstellen ist es, die Zielgruppe in ihrer jeweiligen Lebenssituation individuell abzuholen und sie ausgehend vom jeweiligen spezifischen Bedarf bei der Änderung und Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebenssituation aktiv zu unterstützen und zu begleiten. Nach Möglichkeit sollen die Kontaktstellen präventiv dazu beizutragen, dass keine verfestigte Abhängigkeit von illegalen Netzwerken aus den jeweiligen Herkunftsländern entsteht.

- Einerseits sind die Kontaktstellen persönliche und direkte Anlaufstellen für Einzelfragen/-beratungen und Begleitung in allen Fragen zur Erwerbstätigkeit und zur Lebenssituation der Betroffenen. Erwünscht sind muttersprachliche Unterstützungsangebote bezogen auf die Hauptherkunftsländer der Zielgruppe.

- Zum anderen ist gewünscht, dass die Kontaktstellen - soweit möglich unter Einbezug der einschlägigen Verbände sowie kommunalen Stellen - ein Netzwerk sozial verantwortungsbewusster Unternehmen aufbauen, pflegen und weiterentwickeln, das bereit ist, der Zielgruppe nach Möglichkeit faire Beschäftigung anzubieten und deren berufliche Weiterbildung bei Bedarf zu unterstützen.

Die Kontaktstellen beraten bei Bedarf zu allgemeinen Rechtsfragen im Rahmen ihres Aufgabenfeldes unter Beachtung des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen bzw. vermitteln an kompetente Ansprechpersonen wie bspw. an die Beratungsstellen Faire Mobilität des DGB zu arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen, eine kommunale Wohnungsvermittlung oder eine Schuldnerberatung etc.. Des Weiteren soll die Zielgruppe nach Bedarf für die Chancen einer beruflichen Weiterbildung sensibilisiert und motiviert sowie in berufliche Qualifizierungsberatung und ggf. Qualifizierungsmaßnahmen vermittelt werden.

Der Zugang zu den Angeboten soll sehr niederschwellig sein. Die Angebote müssen für die Zugewanderten in ausbeuterischer Beschäftigung kostenlos sein.

Die Zielgruppe soll auf verschiedenen Kommunikationswegen - auch proaktiv und aufsuchend - angesprochen werden. Die Beratung und Begleitung kann über verschiedene geeignete Instrumente in diversen Formaten - von Streetworking und sonstigen aufsuchenden Angeboten über persönliche/telefonische Kontakte oder Mentoring bis hin zu Informationsveranstaltungen - erfolgen.

Der Schwerpunkt der Kontaktstellen orientiert sich an den jeweiligen Hauptherkunftsländern der betreuten Arbeitskräfte aus dem EU-Ausland in einer Region und/oder Branche(n).

Die Kontaktstellen sollen ergänzend zu den landesweit zuständigen und beim DGB angesiedelten Beratungsstellen Faire Mobilität sowie Mira tätig werden.

Projektmitarbeiter/innen

Gefördert werden hierzu Projektmitarbeiter/innen, die mit der unmittelbaren Umsetzung und Organisation der Projektaufgaben (dazu zählt bspw. auch die Erfassung von Teilnahmefragebogen) betraut sind. Internes Personal ist bevorzugt einzusetzen. Externes Personal soll nur in untergeordnetem Umfang eingesetzt werden (bspw. juristische Beratung soweit nicht anderweitig möglich).

Erwünscht ist, dass die Projektmitarbeiter/innen, die Betroffene beraten und begleiten, folgendes Profil erfüllen:

- Muttersprachler/innen bezogen auf den jeweiligen Migrationshintergrund. Falls Muttersprachler/innen nicht eingesetzt werden, wird erwartet, dass ein ausgeprägtes Verständnis für den Kulturkreis besteht und möglichst die Sprache der Zielgruppe fließend gesprochen wird.
- geeignete berufliche Qualifikationen: erwünscht sind Betreuer/innen, die aufgrund ihrer beruflichen Stellung bzw. ihres persönlichen Ansehens leichten Zugang und Einfluss auf die jeweilige Zielgruppe haben.
- gute Verbindung/Vernetzung zu den jeweiligen Migrantengruppen vor Ort (z.B. über Migrantenselbsthilfeorganisationen).
- gute Kenntnisse des regionalen bzw. branchenweiten Arbeitsmarktes.

Nach Möglichkeit sollen die Projektmitarbeiter/innen, die mit dem Aufbau und der Weiterentwicklung des Netzwerks sozial verantwortungsbewusster Unternehmen befasst sind, gute Kenntnis der regionalen Wirtschaft bzw. der Branche(n) und gute Kontakte in die Wirtschaft haben.

Begrüßt wird, wenn die Projektmitarbeiter/innen mit ihren Qualifikationen zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits benannt werden.

Es wird begrüßt, wenn im Leitbild des Projektträgers die Wertschätzung der Vielfalt von Mitarbeiter/innen verankert ist und bei der Auswahl der Projektmitarbeiter/innen Berücksichtigung findet, v.a. im Hinblick auf den Anteil von Mitarbeiterinnen und den Anteil von Mitarbeiter/innen mit Migrationshintergrund. Dies kann dazu beitragen, gezielt Vorbilder (role models) zu schaffen.

Anlagen zum Antrag

Zur **Erläuterung folgender Punkte** können **Anlagen** (ergänzend zum Antragsformular) eingereicht werden:

Eine ausführliche Beschreibung des Projektkonzepts und der Umsetzungsplanung, unter anderem

- aussagefähige und nachvollziehbare Angaben bezüglich des geplanten Vorgehens zur Zielerreichung (Konzept/Inhalte/Formate/regionaler bzw. branchenspezifischer Einzugsbereich).
- detaillierte Angaben zur Zielgruppe (Größe und Bedarf der Zielgruppe im Einzugsgebiet). Die Projektnotwendigkeit für die beantragten EU-Hauptherkunftsländer und die hauptsächlich betroffenen Wirtschaftsbereiche/Branchen muss nachvollziehbar dargestellt werden. Bei wesentlichen regionalen oder branchenspezifischen Veränderungen während der Projektlaufzeit (z.B. durch Zuzug/Abwanderung) sind Anpassungen möglich.
- bestehender bzw. geplanter Zugang zur jeweiligen Zielgruppe.
- welche Maßnahmen für welche Bedarfe in welchen Formaten und für welche Zielgruppen geplant sind.
- Zusammenarbeit mit regionalen Partnern, insbesondere Migrantenorganisationen, Arbeitsagenturen, Jobcentern, Kammern und sonstigen relevanten Akteuren sowie Einbindung des Projekts im regionalen Förderumfeld.
- ggf. Art und Umfang des geplanten Informationsmaterials/der geplanten Medien.
- ob auf ein bestehendes Unternehmensnetzwerk (teilweise) zurückgegriffen werden kann bzw. ob und wie ein Netzwerk aufgebaut oder erweitert werden kann.
- Qualifikationen, Berufserfahrungen und Genderkompetenz, soziale und interkulturelle Kompetenz des Antragstellers und der im Projekt eingesetzten Mitarbeiter/innen einschließlich der Darlegung der unter "Profil Projektmitarbeiter/innen" genannten Punkte.

Projektspezifische Kennzahlen

Bitte legen Sie in einer Anlage zum Antragsformular nachvollziehbar dar, in welchem Umfang das Projekt voraussichtlich einen Beitrag zu folgenden projektspezifischen Kennzahlen plant:

- Anzahl der beratenen/begleiteten Arbeitskräfte p.a. und Beratungsspektrum.
- Partnerorganisationen sowie Anzahl der Betriebe, die sich am Netzwerk sozial verantwortungsbewusster Unternehmen beteiligen.

Im Falle einer Bewilligung berichten Sie in den jährlichen Sachberichten über die tatsächlich erreichten Werte.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau wird die Umsetzung der Projekte begleiten.

Im Rahmen der Projekte darf kein menschenverachtendes, extremistisches oder sexistisches Gedankengut gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet werden.

4. Antragsberechtigte

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Behörden des Bundes und der Länder.
Hinweis: Kommunen und Landkreise sind antragsberechtigt.
- natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Es ist erwünscht, dass die Antragsteller Wirtschaftsnähe haben bzw. enge Kooperationen zur Wirtschaft unterhalten. Dem Antrag können hierzu ergänzende Unterlagen (Referenzen) beigefügt werden, ebenso zu den bisherigen Erfahrungen, Kenntnissen und Kompetenzen des Antragstellers im Hinblick auf das Aufgabenfeld.

EDV-technische Voraussetzungen:

Die Antragsteller müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-Zugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa (Zuwendungs-Management) zu gewährleisten sowie die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Projektzusage umfangreiche Pflichten auf Sie zukommen, u.a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind Sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt bzw. geändert werden.

5. Monitoring: Teilnahmefragebogen (Stammblattdaten) sowie Output- und Ergebnisindikator

5.1 Teilnahmefragebogen

Ein **Teilnahmefragebogen** ist während der Projektlaufzeit **einmal** pro beratenem/beratener bzw. begleitetem/begleiteter Projektteilnehmer/in zu erfassen und in der Regel mehrfach zu aktualisieren.

Teilnehmer/innen, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. 8 Stunden Dauer teilnehmen, müssen keinen Teilnahmefragebogen ausfüllen. Sie sind als **Bagatellteilnehmer/innen** im Verwendungsnachweis und im Sachbericht zu melden. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmer/innen ist zulässig.

Von allen Teilnehmer/innen, die mit einer wahrnehmbaren Intensität von mindestens ca. 8 Stunden am Projekt beteiligt sind - also nicht nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt teilnehmen - sind umfangreiche personenbezogene Daten anhand des Teilnehmerfragebogens zu erfassen.

Die Teilnehmer/innen sind anzuhalten, den Teilnahmefragebogen, ggf. unterstützt vom Zuwendungsempfänger, auszufüllen, sobald sie diesen inhaltlich verstehen können.

Den Teilnahmefragebogen des Förderbereichs Wirtschaft finden Sie unter <http://www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/projektaufrufe-des-foerderbereichs-wirtschaft/>.

Die Angaben aus dem Fragebogen - mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten - sind in eine Zeile der **Upload-Tabelle** - eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten - zu übertragen. Die „interne Codierung“ muss eindeutig sein und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die **Kontaktadatentabelle** einzutragen.

Die Upload- sowie die Kontaktdatentabelle sind verbindlich zum 28. Februar, mit der Abgabe des jährlichen Verwendungsnachweises spätestens zum 31. März sowie zum 31. Oktober jeden Jahres auf das ZuMa-Portal der L-Bank (<https://zuma.l-bank.de>) bzw. auf das ISG-Portal (<https://www.isg-institut.de/bw>) hochzuladen. Zusätzlich sind die Tabellen mit der Abgabe des Schlussverwendungsnachweises hochzuladen.

In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben/zu verlängern.

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt.

Information der Teilnehmenden zur Datenerhebung und -verarbeitung

Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und auch nach dem Ende des Projekts die für das Projektmonitoring und eventuelle Evaluierungen erforderlichen Angaben machen.

5.2 Indikatoren

Im Operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2014-2020 erreicht werden sollen.

Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

5.2.1 Outputindikator

Es gilt folgender Outputindikator:

"Erwerbstätige, auch Selbstständige"

Von allen betreuten Projektteilnehmer/innen, für die ein Teilnahmefragebogen ausgefüllt wurde, zählen lediglich diejenigen, die erwerbstätig sind, zum Output. Zu den Erwerbstätigen gehören auch Auszubildende und Teilnehmer/innen mit Minijob.

5.2.2 Ergebnisindikatoren

Mit dem kurzfristigen Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen ermittelt.

Es gilt folgender kurzfristiger Ergebnisindikator:

"Teilnehmer/innen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifikation erlangen."

Der Ergebnisindikator wird im Rahmen des Monitorings über die Angaben in der Upload-Tabelle ermittelt. Hierfür ist vom Zuwendungsempfänger für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer zum Zeitpunkt des Austritts aus der Maßnahme, also nach Ende der Teilnahme im Projekt, in der Upload-Tabelle anzugeben, ob diese/r eine Qualifizierung (ein Lernergebnis) erzielt hat. Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu bescheinigen.

Für die Teilnehmer/innen ist zusätzlich ein Zertifikat im Sinne einer **qualifizierten Teilnahmebescheinigung** auszustellen, das mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt.

Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme auch ersichtlich sein muss, dass der/die Teilnehmer/in alle Maßnahmenbestandteile (Inhalte) absolviert hat. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon müssen auf Anforderung vorgelegt werden können.

Der lt. Operationellem Programm für den ESF anzustrebende Zielwert des kurzfristigen Ergebnisindikators liegt bei 98%.

Der langfristige Ergebnisindikator (Statuswechsel von Nichterwerbstätigkeit in Erwerbstätigkeit) wird vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik über Teilnehmerbefragungen ermittelt.

6. Querschnittsziele

Die Querschnittsziele "Gleichstellung von Frauen und Männern", "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung", "Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität" sowie die Querschnittsthemen "Transnationale Kooperationen" und "Soziale Innovation" sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen.

Beispiele für Instrumente und Methoden der Umsetzung finden Sie auf unserer Internetseite <http://www.esf-bw.de/esf/der-esf-2014-2020/querschnittsziele> und in der Online-Materialsammlung der Agentur für Querschnittsziele im ESF auf der Webseite <http://www.esf-querschnittsziele.de/gleichstellung/materialsammlung/methoden-und-instrumente/>.

6.1 Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Querschnittsziel "Gleichstellung von Frauen und Männern" zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten.

Bei der Planung und Durchführung der Projekte sollen die unterschiedlichen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen und Männern berücksichtigt werden.

6.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Im Rahmen des Querschnittsziels "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung" zielt die ESF-Förderung in Baden-Württemberg darauf ab, jede Form von Diskriminierung - insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung - zu bekämpfen. Im Falle einer Projektzusage ist die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung von Bedeutung.

Dieser Projektauftrag leistet zu diesem Querschnittsziel einen spezifischen Beitrag.

6.3 Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Maßnahmen, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind erwünscht.

Wir empfehlen den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex¹ anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement² zu orientieren.

6.4 Transnationale Kooperation

Transnationale Komponenten wie Projektpartnerschaften, Erfahrungsaustausche oder andere gemeinsame Aktivitäten mit einem oder mehreren anderen europäischen Ländern werden begrüßt.

Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donaoraum (<http://donaoraumstrategie.de/>).

Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

Aktuelle Informationen zu grenzüberschreitenden und transnationalen Aktivitäten im Rahmen der INTERREG-Programme finden Sie auf der Webseite des Bundes unter www.interreg.de und auf der baden-württembergischen Webseite www.interreg-bw.de.

6.5 Soziale Innovation

Dieser Projektauftrag leistet zu diesem Querschnittsziel einen spezifischen Beitrag.

¹ Siehe <http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de/dnk/der-nachhaltigkeitskodex.html>.

² Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

7. Publizitätsvorschriften

- Publizitätspflicht:

Sie informieren die Projektbeteiligten in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds (Publizitätspflicht). Grundsätzlich weisen Sie bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hin, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union bezuschusst wird. Dazu verwenden Sie bitte die unter <http://www.esf-bw.de/esf/service/publizitaet-logos/> abrufbare Logo-Reihe des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau.

- Aushang eines ESF-Plakats:

Eine Vorlage für das ESF-Plakat finden Sie unter www.esf-bw.de.

Bitte ergänzen Sie das Plakat mit Informationen zu Ihrem Projekt und hängen das Plakat gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich aus.

- Hinweis auf der Webseite:

Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

8. Förderfähige Ausgaben (Kostenplan)

Förderfähig sind folgende Kostenpositionen:

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile bzw. Honorarausgaben für Projektmitarbeiter/innen, welche die unter dem Punkt „wesentliche Inhalte der Förderung“ beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebogen etc. wahrnehmen.

Bei den Personalausgaben kann es sich um Ausgaben für fest bzw. befristet angestelltes Personal in Voll-/Teilzeitbeschäftigung oder um freie Mitarbeiter/innen handeln, die für das Projekt mit einem bestimmten Zeitkontingent freigestellt bzw. eingesetzt werden.

Förderfähig sind Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile bis maximal 92.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ).

Honorare für externes Personal sind bis zu einem Tagessatz von 800 EUR zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese **n i c h t** als direkte Personalausgaben förderfähig und nicht im Projekt abrechenbar.

Aufschlag auf die direkten Personalkosten

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 15% zur Deckung der indirekten Kosten des Projekts gewährt (Pauschale).

Weitere direkte Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.

Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie im Internet unter <http://www.esf-bw.de/esf/service/download-center/rechtlicher-strategischer-rahmen/?L>. Abweichend zur „Aufstellung der förderfähigen Ausgaben“ ist eine Beratung durch die Kontaktstellen zu allgemeinen Rechtsfragen im Rahmen ihres Aufgabenfeldes unter Beachtung des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zulässig.

9. Finanzierungsplan und Zuschusshöhe

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses (Projektförderung) gewährt.

Der Zuschuss beträgt **70%** aus Mitteln des ESF.

Eigene Mittel des Antragstellers und / oder Finanzierungsbeiträge Dritter sind in Höhe von **30%** der zuschussfähigen Ausgaben einzusetzen.

Für die Arbeitskräfte in ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen müssen die Angebote der Kontaktstellen kostenlos sein.

Hinweis: Falls der Projektansatz nach einer erfolgreichen modellhaften Erprobung in der ESF-Förderperiode 2021-2027 evtl. fortgeführt wird, muss der Zuschusssatz voraussichtlich deutlich gesenkt werden.

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kostenpositionen dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Anlagen:

- Kofinanzierungsbestätigungen sind beizufügen.
- Freistellungserklärungen, falls eigenes Personal für das Projekt freigestellt werden soll.
- Berechnungsgrundlagen: die Finanzierungsbeiträge sind genau zu spezifizieren und nachvollziehbar zu erläutern.

10. Antragsfrist

Anträge können bis zum **31. Juli 2019** eingereicht werden.

Die Anträge müssen bis zum genannten Termin vollständig und unterschrieben bei der Landeskreditbank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingegangen sein.

Bitte senden Sie Ihren Antrag auch elektronisch an esf-wirtschaft@wm.bwl.de.

Antragsvordrucke sind unter www.esf-bw.de abrufbar.

11. Laufzeit der Förderung

Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens am 1. Januar 2020 und endet voraussichtlich spätestens am 30. September 2021.

Verlängerungsoption: Das Wirtschaftsministerium hat die Option, geeignete Projekte ohne nochmaligen Projektauftrag bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.

12. Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau erfolgt nach folgenden vom ESF-Begleitausschuss festgelegten Kriterien:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF einschließlich einer gesicherten Finanzierung
- Fachliche Qualität des Vorhabens einschließlich der Berücksichtigung der Querschnittsziele
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellers/der Kooperationspartner
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Das Auswahl- und Bewertungsverfahren mündet in ein Ranking. Bei Bedarf erfolgt ein weiteres Ranking zwischen den konkurrierenden Anträgen einer Region oder einer Branche.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens können Antragsteller zu einer persönlichen Projektpräsentation eingeladen werden.

Antrag und Anlagen

Das Projekt ist im Antrag so zu beschreiben, dass es anhand der oben aufgeführten Kriterien beurteilt werden kann.

Beschränken Sie Ihre **erläuternden Anlagen auf maximal 20 Seiten** und ordnen Sie Ihre Ausführungen in der Anlage eindeutig einer Frage des Antrags zu. Kooperationsvereinbarungen, Kofinanzierungsbestätigungen und Letters of Intent können Sie darüber hinaus beifügen.

Der Antragsteller ist für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ist nicht verpflichtet, fehlende Unterlagen nachzufordern.

Der eingereichte Antrag, einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan, ist verbindlich und kann vom Antragsteller im Rahmen des Antragverfahrens nicht nachträglich geändert werden.

13. Rechtliche Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

Die Maßnahme muss dem Unionsrecht und dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht sowie den nationalen Förderfähigkeitsregelungen entsprechen (Art. 6 und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Diese finden Sie im Internet unter www.esf-bw.de.

14. Ansprechperson

Frau Julia Vischer

0711 123-2399

Julia.Vischer@wm.bwl.de

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Stand: 7. Mai 2019